

§II

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versorgung haben die Voraussetzungen zur periodischen Aufzeichnung von Verpackungsmängeln zu schaffen*. Die ermittelten häufigsten Verpackungsmängel sind dem Institut für Verpackung periodisch bekanntzugeben.

§ 18

Das DAMW hat alle Fragen des Prüfwesens auf dem Verpackungsgebiet zu koordinieren. Es bedient sich dazu eines Gutachterausschusses

Teil VI

Kaderbedarf und Ausbildung

§ 19

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Ministerien sowie die Generaldirektoren' der WB, in deren Verantwortungsbereich Verpackungsmittel hergestellt, verbraucht oder Verpackungen transportiert oder gehandelt werden, sind verpflichtet, den Kaderbedarf an Verpackungsingenieuren in die Kaderperspektivpläne aufzunehmen

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen beauftragt die fachlich zuständigen technischen Hochschulen und Ingenieurschulen, Diplomingenieure und Ingenieure für die Verpackungstechnik auszubilden. In den technologischen Fachrichtungen sind die Probleme der Verpackungstechnik in geeignete Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Für den Bereich des Handels sind Ökonomen auszubilden mit grundlegenden Kenntnissen der Beziehungen zwischen Gut und Verpackung

(3) Die Staatliche Plankommission sichert bei der Ausarbeitung der Direktiven für die Zulassungen an den Hoch- und Fachschulen, daß im erforderlichen Maße Zulassungen in den für das Verpackungswesen in Frage kommenden Fachrichtungen erfolgen.

Teil VII

Inkraftsetzung und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

§20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 19. Juli 1958 über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und -materialien (GBl. I S. 631),

— Verfügung vom 15. Dezember 1958 über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und Packmaterialien (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/59 S. 7),

* Vergleiche gemeinsame Verfügung des Volkswirtschaftsrates und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Nr. 13 vom 30. Dezember 1963

— Verfügung vom 2. November 1959 über die Bildung des Arbeitskreises „Verpackungsmittel“ (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 22 S. 4).

Berlin, den 1. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gliederung**einer Verpackungsrichtlinie**

1. Geltungsbereich
2. Zu beachtende verpackungstechnische Anforderungen der Erzeugnisgruppe
 - 2.1. Die Eigenschaften der Erzeugnisgruppe
 - 2.1.1. Physikalische Eigenschaften
 - 2.1.2. Chemische Eigenschaften
 - 2.1.3. Biotische Eigenschaften
 - 2.1.4. Sonstige Eigenschaften, die für die Festlegung der Verpackung von Bedeutung sind
 - 2.2. Erforderliche Schutzwirkung der Verpackung gegenüber physikalischen Faktoren, insbesondere mechanischen Transport beanspruchungen
 - 2.2.1. Erforderliche Schutzwirkung der Verpackung gegenüber biotischen Faktoren
 - 2.2.2. Anforderungen des Arbeitsschutzes an die Verpackung
3. Vorbereitung der Erzeugnisse (der Erzeugnisgruppe) für die Verpackung und den Transport
 - 3.1. Konstruktive Beeinflussung der Erzeugnisse zur Erzielung einer wirtschaftlichen Verpackung
 - 3.2. Demontage bzw. Befestigung von beweglichen oder hervorstehenden Teilen
 - 3.3. Reinigung
 - 3.4. Konservierung
 - 3.5. Sonstige Maßnahmen
4. Verpackung
 - 4.1. Verpackungswerkstoff
 - 4.1.1. Art
 - 4.1.2. Menge
 - 4.1.3. Qualität, geforderte Eigenschaften, technisch-ökonomische Parameter
 - 4.1.4. Prüfung
 - 4.2. Verpackungshilfsmittel
 - 4.2.1. Art
 - 4.2.2. Menge
 - 4.2.3. Konstruktion
 - 4.2.4. Qualität, geforderte Eigenschaften, technisch-ökonomische Parameter
 - 4.2.5. Prüfung